

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 19. Jänner 1946

4. Stück

13. Gesetz: Aufhebung von Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete des Handels- und Steuerrechtes.

14. Gesetz: Einstellung von Strafverfahren für Kämpfer gegen den Faschismus.

15. Gesetz: Uniform-Verbotsgesetz.

13. Gesetz vom 23. November 1945 über die Aufhebung von Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete des Handels- und Steuerrechtes.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Die Verordnung über die Abkürzung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen vom 28. Dezember 1942, Deutsches R. G. Bl. 1943 I S. 4, wird aufgehoben.

§ 2. In der Verordnung zur Vereinfachung der Verwaltung von Personenvereinigungen vom 8. Januar 1945, Deutsches R. G. Bl. I S. 5, entfallen der § 2, der zweite Satz im § 9 und die §§ 33 und 34.

§ 3. In der Verordnung zur Vereinfachung der Bekanntmachungen über Wertpapiere vom 22. Januar 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 42, entfällt der § 8.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatsämter für Justiz und für Finanzen im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Staatsämtern betraut.

	Renner			
Schärf	Figl	Koplenig		
Gerö	Zimmermann	Honner	Heinl	Schumy

14. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, betreffend die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für Kämpfer gegen Nationalsozialismus und Faschismus.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gegen Personen; die

a) im Kampfe gegen den Nationalsozialismus oder Faschismus,

b) oder zur Unterstützung des Österreichischen Freiheitskampfes oder in der Absicht, ein selbständiges, unabhängiges und demokratisches Österreich wiederherzustellen,

strafbare Handlungen begangen haben, ist kein Strafverfahren einzuleiten; ein etwa eingeleitetes Strafverfahren ist einzustellen.

§ 2. Allen Personen, die wegen einer oder mehrerer der in § 1 bezeichneten Handlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, ist die Strafe nachgesehen, wenn sie noch nicht vollstreckt ist.

§ 3. Ergibt sich nicht bereits aus dem Strafverfahren, daß die Bestimmungen des § 1 auf die begangene strafbare Handlung anzuwenden sind, so kann derjenige, für den die Begünstigungen dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden, den Beweis dafür, daß es sich um Straftaten der in § 1 angegebenen Art handelt, auch noch anlässlich dieser Inanspruchnahme durch Urkunden oder andere in der Strafprozeßordnung vorgesehene Beweismittel erbringen.

§ 4. Die Amnestie ist auf alle Personen anzuwenden, welche strafbare Handlungen des in § 1 bezeichneten Charakters in der Zeit vom 5. März 1933 bis zum Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes begangen haben.

§ 5. Es ist dafür Sorge zu treffen, daß diese Amnestie im ganzen Gebiete der Republik Österreich innerhalb eines Monats von dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes durchgeführt ist.

§ 6. Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen, auf welche dieses Bundesgesetz Anwendung findet, gelten als getilgt.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Renner	
Figl		Gerö

15. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, womit ein Verbot des Tragens von Uniformen der deutschen Wehrmacht erlassen wird (Uniform-Verbotsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Tragen von Uniformen der deutschen Wehrmacht ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandeln gegen das Verbot des § 1 wird als Übertretung vom Gericht mit Geld bis zu 2000 S oder mit Arrest bis zu zwei Monaten bestraft.

§ 3. (1) Dieses Gesetz tritt am 15. Jänner 1946 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Renner	
Figl		Gerö



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Bezugspreis für das Jahr 1946

für ständige Bezieher im Inland . . . S 30.—

für ständige Bezieher im Ausland . . . S 40.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12a